



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2001/11/27 97/14/0135

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.11.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

#### Norm

EStG 1988 §21 Abs1;

EStG 1988 §23;

GewStG §1;

## Rechtssatz

Die Erbringung von Dienstleistungen - mögen sie ihres Typus wegen auch zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zählen - stellt keine Urproduktion dar und führt daher nicht zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (Hinweis E 15. Dezember 1992, 92/14/0189). (Hier: Die durch einen Verein im Auftrag von Waldbesitzern durchgeführten Aufforstungsarbeiten sind als gewerbliche Betätigung einzustufen.)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140135.X01

Im RIS seit

11.04.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$